

§ 17 Oö. LAKW 1997 Grundsätze des Wahlverfahrens

Oö. LAKW 1997 - Oö. Landarbeiterkammerwahlordnung 1997

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

- (1) Der Wahl sind die endgültigen Wählerverzeichnisse zugrunde zu legen.
- (2) An den Wahlen dürfen nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren Namen in den endgültigen Wählerverzeichnissen eingetragen sind.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.
- (4) Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht vorbehaltlich Abs. 5 bei der Betriebswahlbehörde aus, in deren Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Er kann seine Stimme entweder persönlich oder mittels vom Wahlleiter der Betriebswahlbehörde ausgestellter Wahlkarte brieflich abgeben.
- (5) Wahlberechtigte, die keiner Betriebswahlbehörde zugeordnet sind, üben ihr Wahlrecht ausschließlich mittels brieflicher Stimmabgabe bei der Hauptwahlbehörde aus.

In Kraft seit 06.04.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at